

SATZUNG

Musikverein Wettelbrunn e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19. Januar 1866 in Wettelbrunn.

Neufassung beschlossen durch die Generalversammlung am 17. November 2026 in Wettelbrunn.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Wettelbrunn e.V.“ und hat seinen Sitz in Staufen-Wettelbrunn (nachfolgend „Verein“ genannt).
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 310215 im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Erhaltung und Pflege der Blasmusik sowie des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - A. die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikerinnen und Musikern sowie Jungmusikerinnen und Jungmusikern
 - B. die Unterstützung der musikalischen und fachlichen Jugendarbeit sowie der überfachlichen Jugendpflege im Rahmen eigener oder gemeinsam getragener Nachwuchsangebote
 - C. die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Durchführung von Konzerten, sowie die Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen
 - D. die Förderung internationaler Begegnungen zum Zweck des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke mit anderen Vereinen, Verbänden, Kommunen, Bildungseinrichtungen und sonstigen kulturellen Einrichtungen zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit kann insbesondere gemeinsame musikalische Ensembles, Veranstaltungen und Projekte sowie gemeinsame Angebote der musikalischen Ausbildung und Jugendarbeit umfassen. Die rechtliche und organisatorische Selbstständigkeit des Vereins bleibt hiervon unberührt.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
6. Der Verein ist dem Markgräfler Musikverband angeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 1. Aktive Mitglieder
 2. Fördernde Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind die aktiven Musikerinnen und Musiker, die Jugendmusikerinnen und Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 11 dieser Satzung.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins ideell, materiell oder in sonstiger Weise unterstützen, ohne regelmäßig als Musikerin oder Musiker in einem Orchester des Vereins mitzuwirken.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein oder die Blasmusik besondere Verdienste erworben haben. Sie werden durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt.
5. Vorstände und Dirigenten können unter den vorgenannten Voraussetzungen zum Ehrenvorstand bzw. Ehrendirigent ernannt werden. Die Voraussetzungen für eine Ernennung sowie das Verfahren zur Vorbereitung der Vorschläge werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Ehrenordnung geregelt.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein bedarf eines Antrags an den Vorstand, bei fördernden Mitgliedern in Textform.
2. Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung sowie die auf ihrer Grundlage vom jeweils zuständigen Vereinsorgan beschlossenen Ordnungen, Konzepte und sonstigen Regelungen des Vereins in ihrer jeweils geltenden Fassung an. Hierzu können insbesondere Regelungen über Mitgliedsbeiträge und Ausbildungsgebühren, ein Jugend- und Kinderschutzkonzept sowie eine Ehrungsordnung gehören.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands, die nicht begründet werden muss, kann die antragstellende Person Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären.
- 3 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer erheblichen Verletzung der Mitgliedspflichten oder einer schwerwiegenden Schädigung der Vereinsinteressen vor.
 - Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach dessen Mitteilung Einspruch eingelegt werden.
 - Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach erneuter Beratung innerhalb von sechs Wochen vereinsintern abschließend. Der Ausschluss wird mit Ablauf der Einspruchsfrist oder, bei einem Einspruch, mit dessen Zurückweisung wirksam.
- 4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktive Mitgliedschaft unterscheidet sich nach folgendem Status:
 1. ... der ab 8 Jahren
 2. ... mberechtigt
 3. ... Jahren
2. Alle Mitglieder haben:
 1. nach Maßgabe dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 2. sich durch die vom Verein beauftragten Personen instrumental aus- und fortbilden zu lassen.
 3. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu erhalten, soweit die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.
3. stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht
 - 1
 - 2 ... verdiente Mitglieder zu beantragen,
4. Alle Mitglieder haben das Recht, den Verein nachhaltig zu unterstützen und die ...
5. Alle aktiven Mitglieder nehmen an ... beteiligen sich an den jeweiligen vom Verein durchgeführten ...
6. Die fördernden Mitglieder leisten den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag.

7. Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände und Ehrendirigenten sind beitragsfrei.
8. Der Verein kann seine Mitglieder bei besonderen persönlichen Anlässen durch Ehrungen oder musikalische Beiträge würdigen. Art, Umfang und Voraussetzungen werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Ehrenordnung geregelt.

§ 8 Datenschutz

Der Datenschutz wird in der vom Vorstand beschlossenen Datenschutzordnung geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand

§ 10 Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2. Die Generalversammlung wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Staufien oder durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform an die zuletzt mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangt. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf zwei Wochen verkürzt werden.
4. Anträge und Anregungen sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform einzureichen. Später eingereichte Anträge werden grundsätzlich erst in der folgenden Generalversammlung behandelt. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrags entscheidet die Generalversammlung.
5. Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
 2. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer;
 3. die Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze der künftigen Finanzplanung;
 4. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 5. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
 6. die Entlastung des Vorstands;
 7. den Anschluss an Verbände und den Austritt aus Verbänden;
 8. Änderungen der Satzung;
 9. die Auflösung des Vereins.

6. Das Stimmrecht kann nur durch die stimmberechtigten Mitglieder persönlich ausgeübt werden; jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen;
7. Die Generalversammlung wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zur Leitung bereit oder in der Lage, bestimmt die Generalversammlung eine Versammlungsleitung. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
9. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
10. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Vorstandsteam
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) Vorstand Repräsentation & Strategie
 - b) Vorstand Musikbetrieb & Veranstaltungen
 - c) Vorstand Finanzen & Mitglieder
3. Das Vorstandsteam besteht aus folgenden Bereichen:
 - a) Jugend & Ausbildung
 - b) Öffentlichkeitsarbeit & soziale Medien
 - c) Protokollwesen
 - d) Vertretung aktiver Musiker
 - e) Vereinsunterstützung

Jeder Bereich kann mit einer oder mehreren Personen besetzt werden.
4. Die Generalversammlung wählt für jeden Bereich ein oder mehrere Mitglieder
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht die Generalversammlung oder das Gesetz zuständig sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
 2. die Verpflichtung des Dirigenten
 3. die Verpflichtung weiterer musikalischer Fachkräfte und Übungsleiter

7. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben sachkundigen Vereinsmitgliedern oder Arbeitsgruppen übertragen. Die Verantwortung und Entscheidungsbefugnis bleiben beim Vorstand.
8. Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für zwei Jahre. Sie bleiben bis zur wirksamen Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist mehrfach möglich.
9. Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der Vorstand die Aufgabe kommissarisch einem Vereins- oder Vorstandsmitglied übertragen. Scheidet während der Amtszeit mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, muss der geschäftsführende Vorstand innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung für Neuwahlen einberufen. Bis zu den Neuwahlen verbleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 12 Wahlen

1. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
2. Erreicht bei mehreren Kandidierenden niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen statt.
3. Erhält bei Einzelkandidatur oder in der Stichwahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl nicht entschieden. Sie muss innerhalb von drei Wochen in einer weiteren Generalversammlung wiederholt werden. Bis dahin bleibt das Vorstandsmitglied im Amt.

§ 13 Ehrenamt und Vorstandssitzungen

1. Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand im Rahmen der gesetzlichen und steuerlichen Vorgaben.
2. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beruft die Vorstandssitzungen in Abstimmung mit den beiden anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands ein. Eine Vorstandssitzung muss eingeführt werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies wünschen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Der Vorstand kann geeignete Personen beratend zur Vorstandssitzungen einladen.
5. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

§ 14 Vereinsinterne Regelungen

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt und ändert der Vorstand die vereinsinternen Ordnungen, Konzepte und Richtlinien. Dazu gehören insbesondere:
 - die Gebührenordnung
 - die Ehrenordnung
 - das Jugend- und Kinderschutzkonzept sowie
 - die Datenschutzordnung
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet ausschließlich die Generalversammlung.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer prüfen die Finanzen des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres oder spätestens nach zwei Kalenderjahren vor der Generalversammlung. Über die Prüfung erstellen sie einen Bericht.
2. Die Prüfung umfasst insbesondere die ordnungsgemäße Kassenführung, die Belege und die rechnerische Richtigkeit. Nicht geprüft wird, ob die vom Vorstand beschlossenen Ausgaben sachlich zweckmäßig waren.
 1. Der Vorstand „Finanzen & Mitglieder“ vereinbart einen geeigneten Termin für die Kassenprüfung.
 2. Der Vorstand oder die Generalversammlung kann jederzeit eine zusätzliche Kassenprüfung beschließen.
 3. Beschließt der Vorstand eine zusätzliche Kassenprüfung, kann er hierfür auch eine geeignete Fachperson beauftragen.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, soweit gesetzlich keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
2. Vorgesehene Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Generalversammlung als eigener Tagesordnungspunkt anzukündigen. Der Entwurf der geänderten Satzung ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
3. Der geschäftsführende Vorstand darf Satzungsänderungen beschließen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden. Voraussetzung ist, dass dadurch der wesentliche Inhalt eines Beschlusses der Generalversammlung nicht verändert wird.
4. Über solche Änderungen sind die Mitglieder spätestens in der nächsten Generalversammlung zu informieren.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung muss in Textform vorliegen und in der Einladung ausdrücklich, als Tagesordnungspunkt bezeichnet werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Staufeu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Musik und der musikalischen Jugendarbeit, zu verwenden hat.
4. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, übernehmen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidation des Vereins.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung am _____ beschlossen.
2. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Wettelbrunn, den _____

Vorstand Repräsentation &
Strategie

Vorstand Musikbetrieb &
Veranstaltungen

Vorstand Finanzen &
Mitglieder